

Information Ihres Steuerberaters

ABC der steuerpflichtigen Arbeitgeberleistungen, die 2013 pauschal lohnversteuert werden können

Oftmals führt eine Pauschalierung der Lohnsteuer für Arbeitslohn sowohl für den Arbeitgeber (AG) als auch für den Arbeitnehmer (AN) zu erheblichen Ersparnissen gegenüber der normalen Besteuerung. Daher besteht durch die nachfolgend aufgeführten Leistungen eine interessante Möglichkeit, das Gehalt des AN nebenkostensparend aufzubessern.

Betriebsveranstaltungen (25 %)

Für unübliche Betriebsveranstaltungen (nicht steuerfrei), sofern die Voraussetzungen für die Anerkennungen einer Betriebsveranstaltung (keine Bevorzugung bestimmter AN-Gruppen) erfüllt sind oder die Freigrenze von 110 € überstiegen wird.

Direktversicherung (20 %)

- Gilt noch für Altfälle: Versorgungszusagen, die vor dem 01.01.2005 erteilt worden sind und für die (falls auch die Voraussetzungen für die neue Steuerfreiheit des § 3 Nr. 63 EStG erfüllt wären) zur weiteren pauschalen Lohnbesteuerung optiert wurde.
- Für Beiträge, soweit diese im Kalenderjahr 1.752 € nicht übersteigen.
- Bei Gruppenversicherungsverträgen sind für einen einzelnen AN bis zu 2.148 € möglich, wenn im Durchschnitt die 1.752 € eingehalten werden.

Weitere Bedingungen:

- Erstes Dienstverhältnis (nicht bei Steuerklasse VI).
- Der AN kann dann kein Wahlrecht zur „Riester-Förderung“ ausüben.
- Abschluss der Versicherung nicht auf den Erlebensfall vor dem 60. Lebensjahr.

- Abtretung oder Beleihung eines unwiderruflichen Bezugsrechtes ist ausgeschlossen.
- Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages durch den AN ist ausgeschlossen.

Erholungsbeihilfen (25 %)

Für Erholungsbeihilfen, die nicht ausnahmsweise als steuerfreie Unterstützungen anzusehen sind. Höchstgrenzen pro Kalenderjahr:

- 156 € für den AN
- 104 € für dessen Ehegatten
- 52 € für jedes Kind

Es muss sichergestellt sein, dass die Erholungsbeihilfe tatsächlich für Erholungszwecke (z.B. Urlaub) genutzt wird. Hiervon ist auszugehen, wenn die Zahlung in zeitlichem Zusammenhang, d.h. innerhalb von 3 Monaten vor oder nach der Erholungsmaßnahme, gewährt wird. Nicht begünstigt ist eine voraussetzungslose monatliche Zahlung (BFH-Urteil vom 19.9.2012, VI R 55/11).

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (15 %)

Für den Wert der unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Überlassung eines PKW oder den Fahrtkostenzuschuss für den Ersatz von Aufwendungen des AN (zusätzlich zum Arbeitslohn):

- Bis zu 0,30 € je Kilometer einfache Entfernung. Vereinfachung: Unterstellung von mtl. 15 Arbeitstagen.
- Bei der Benutzung anderer eigener Verkehrsmittel als dem PKW höchstens 4.500 € im Kalenderjahr (Entfernungspauschale).
- Bei behinderten AN können die tatsächlichen Aufwendungen angesetzt werden.

Kundenbindungsprogramme/Bonus (2,25 %)

Das Unternehmen (z.B. Fluggesellschaft), das Bonuspunkte gewährt, kann für den nicht steuerfreien Teil des Wertes pauschale Steuer abführen. Das Unternehmen muss den Nutzer hierüber schriftlich informieren.

Mahlzeiten (25 %)

Für arbeitstäglige Mahlzeiten im Betrieb, die an die AN unentgeltlich oder verbilligt abgegeben werden (oder für Barzuschüsse des AG an ein anderes Unternehmen). Die Mahlzeiten dürfen dabei nicht bereits als Lohnbestandteil vereinbart sein.

Pensionskasse (20 %)

Für Zuwendungen des AG an eine nicht kapitalgedeckte Pensionskasse bei Versorgungszusage vor 2005; betragsmäßige Begrenzungen wie bei → Direktversicherung.

Personalcomputer (25 %)

Für die unentgeltliche oder verbilligte Übereignung von Datenverarbeitungsgeräten, Zubehör und Internetzugang; ebenso Zuschüsse des AG zu den Aufwendungen des AN für die Internetnutzung (nur für zusätzlich zum Lohn gewährte Leistungen, keine Barlohnnumwandlung).

Sachzuwendungen (30 %)

Zusätzliche betrieblich veranlasste Zuwendungen, die nicht in Geld bestehen und die jeweils 10.000 € nicht übersteigen. Die Empfänger sind durch den AG über die Pauschalierung zu informieren.

Das Wahlrecht zur Pauschalierung kann der Arbeitgeber innerhalb eines Wirtschaftsjahres nur einheitlich für alle Zuwendungen an Arbeitnehmer (außen vor bleiben die steuerfreien) ausüben.

Unfallversicherung (20 %)

Beiträge für eine Unfallversicherung, bei der mehrere AN gemeinsam in einem Versicherungsvertrag versichert sind (Gruppenunfallversicherung, bei denen die Ausübung der Rechte nicht ausschließlich dem AG zustehen) und der Teilbetrag, der sich (nach Abzug

der Versicherungssteuer) im Durchschnitt je begünstigtem AN ergibt, 62 € im Kalenderjahr nicht übersteigt. Bei einer Gruppenunfallversicherung, die sowohl das Unfallrisiko im beruflichen als auch im privaten Bereich abdeckt, ist vor der Durchführung der Lohnsteuerpauschalierung der steuerfreie Anteil am Gesamtversicherungsbeitrag auszuscheiden, der auf den steuerfreien Reisekostenersatz entfällt.

Verpflegungsmehraufwendungen (25 %)

Für Vergütungen von Verpflegungsmehraufwendungen anlässlich von beruflich veranlasster Auswärtstätigkeit (nicht doppelte Haushaltsführung), soweit die steuerfreien Pauschalen überschritten werden, aber maximal noch einmal bis zur Höhe der zulässigen Pauschale.

Hinweis:

Der AG übernimmt die pauschale Lohnsteuer. Arbeitsrechtlich besteht auch (außer bei Sachzuwendungen) die Möglichkeit, die pauschale Lohnsteuer im Innenverhältnis auf den AN abzuwälzen. Die Abwälzung mindert allerdings nicht die Bemessungsgrundlage für die Pauschalsteuer.

Der Antrag auf Pauschalierung der Lohnsteuer zieht auch die Pauschalierung der Kirchensteuer nach sich (entsprechend der Kirchensteuermerkmale auf den Lohnsteuerkarten). Der Solidaritätszuschlag beträgt stets 5,5% der pauschalen Lohnsteuer. Grundsätzlich (außer bei Sachzuwendungen) führt die Pauschalierung der Lohnsteuer zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

*ECOVIS Grieger Mallison & Partner
Berliner Allee 19
30175 Hannover
0511 / 89 767 0*

IMPRESSUM

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft
Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin,
Tel. +49 (0)30-31 00 08 55, Fax +49 (0)30-31 00 08 56

Redaktionsbeirat: StB Ernst Gossert, StB Ulf Knorr
ECOVIS Mandantenrundschriften basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.